

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring
im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

1.1 Sondergebiet 1 - Bildung und Forschung (SO 1 - Bildung und Forschung) (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet 1 - Bildung und Forschung (SO 1 - Bildung und Forschung) dient vorwiegend der Unterbringung von Bildungs- und Hochschuleinrichtungen aller Art.

1.1.2 Im SO - 1 Bildung und Forschung sind allgemein zulässig:

- Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen der Hochschule,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Forschungs- und Versuchsanlagen,
- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung des Hochschulcampus dienen,
- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Hochschulcampus dienen.

1.1.3 Im SO - 1 Bildung und Forschung sind nicht zulässig:

- Wohnungen für Studierende der Hochschule,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Hochschule.

1.2 Sondergebiet 2 - Bildung und Forschung (SO 2 - Bildung und Forschung) (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

1.2.1 Das Sondergebiet 2 - Bildung und Forschung (SO 2 - Bildung und Forschung) dient vorwiegend der Unterbringung von Bildungs- und Hochschuleinrichtungen. Es sind bauliche und sonstige Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2.2 Im SO - 2 Bildung und Forschung sind allgemein zulässig:

- Gebäude, bauliche und sonstige Einrichtungen für Bildungs- und Hochschulzwecke,
- Wohnungen für Studierende der Hochschule,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Hochschule,
- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung des Hochschulcampus dienen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung des Hochschulcampus dienen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundfläche (GR)

(§ 19 Abs. 2 BauNVO)

Die Summe der Grundflächen ist auf insgesamt 30.700 m² zu begrenzen.

- 2.1.1 Die zulässige Grundfläche in Quadratmetern darf ausnahmsweise durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 10 Prozent überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.2.1 Die Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (H) bezieht sich auf den höchsten Punkt der Dachhaut. Bei Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) befindet sich dieser Punkt am oberen Abschluss der am höchsten gelegenen Attika.
- 2.2.2 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist der zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkt der an die überbaubare Grundstücksfläche grenzt.
- 2.2.3 In allen Baugebieten dürfen die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen ausnahmsweise durch technische Aufbauten um maximal 3,0 m überschritten werden.
- 2.2.4 Technische Aufbauten sind auf höchstens 20 % der Dachflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.
- 2.2.5 In allen Baugebieten dürfen die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen durch Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) um maximal 1,50 m überschritten werden.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m.)

3.1 Abweichende Bauweise

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ohne Abstände aneinander zu bauen. Die Überschreitung einer Länge von 50 m ist zulässig. Die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen sind nach § 6 Hessische Bauordnung (HBO) einzuhalten.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m.)

4.1 Baulinie
(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise kann bei mehrgeschossigen Gebäuden in den unteren Geschossen in geringfügigem Ausmaß von der Baulinie zurückgetreten werden.

5 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Die bestehenden Straßenverkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Straßenraumaufteilung ist unter straßenbetrieblichen Gesichtspunkten zu treffen.

7.2 Private Verkehrsflächen

Gemäß der Planzeichnung wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt, welche als Zufahrt dient. Des Weiteren werden private Verkehrsflächen als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

7.2.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“

Die als „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient vorwiegend dem Fuß- und Radverkehr.
Zulässig sind das Abstellen von Fahrrädern in überdachten Fahrradabstellanlagen und Standflächen für Abfallbehältnisse, welche vollständig einzuhausen oder zu begrünen sind. Zulässig sind nichtüberdachte Fahrradstellplätze, wenn sie für ein Bikeshaaring-System bestimmt sind. Zulässig sind das Überfahren der Fläche zum Zwecke der Andienung und dem Parken im Baugebiet.

7.2.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Campusmitte“

Die als „Campusmitte“ festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient vorwiegend dem Aufenthalt der Nutzer des Geländes.
Bauliche Anlagen, die der Nutzung der Campusmitte als Aufenthaltsfläche dienen, sind zulässig. Mobile und stationäre Grünflächen sind zu ergänzen.

8 Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch und unter den befestigten Flächen zu führen.

9 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Alle Entsorgungsleitungen sind unterirdisch und unter den befestigten Flächen zu führen.

10 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche, im Bereich südlich der Klarenthaler Straße ist die Herstellung eines maximal 1,50 m breiten, wassergebundenen Fußweges mit Randeinfassung (z. B. Stellkanten, Pflasterränder u. ä.), in dem dafür vorgesehenen Bereich [A - B] über die Grünfläche hinweg zu den ÖPNV-Haltestellen gemäß der Planzeichnung zulässig. Die Trasse ist hierbei schonend in den Bestand einzubinden, so dass der Baumbestand erhalten bleibt und nur in sehr geringem Maß in den Wurzelraum der Bestandsbäume eingreift. Bei erforderlichen Eingriffen in den Wurzelbereich sind Handschachtungen und Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich.

11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11.1 Dachbegrünung

Alle Dächer von baulichen Anlagen, mit einer Neigung von maximal 10 Grad, sind mit Ausnahme der notwendigen Fensteröffnungen und technischer Aufbauten dauerhaft fachgerecht extensiv oder intensiv zu begrünen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Eine Kombination mit Regenwasserrückhaltung ist ebenfalls zulässig. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sicherzustellen.

11.2 Fassadenbegrünung

Tür- und/oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind mit Gehölzen bzw. Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 20 m² aufweisen. Die Pflanzungen sind im Abstand von 1 m entlang der Fassadenabschnitte auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

11.3 Begrünung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, auf denen keine befestigten und überbauten Flächen vorliegen, sind dauerhaft fachgerecht extensiv oder intensiv zu begrünen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung

bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

11.4 Oberflächengestaltung

Fassaden und alle anderen Oberflächen, wie versiegelte Platz- und Wegeflächen mit Ausnahme der öffentlichen Straßenflächen sind mit hellen Farben (der Albedo-Wert soll den Wert von 0,3 nicht unterschreiten, Hellbezugswert von mindestens 30 %) herzustellen.

11.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

Feuerwehruzufahrten bzw. Aufstellflächen außerhalb der privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind so zu befestigen, dass mindestens 85 % der Oberfläche unversiegelt bleibt, zum Beispiel mit Bodengittern.

11.6 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) sind in Bezug auf die im Geltungsbereich vorkommenden Fledermäuse, Vögel und Säugetiere folgende Bedingungen zu erfüllen:

Erforderliche Rodungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Sollen Bäume mit Baumhöhlen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen oder Vögeln dienen, gefällt werden, sind vor der Fällung geeignete Fledermausquartiere bzw. artgerechte Nisthilfen in der näheren Umgebung der Bäume, fachgerecht zu installieren. Art und Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich nach den Bedürfnissen der betroffenen Art und ist durch einen Fachkundigen (z. B. Ornithologe, Biologe, u. a.) zu bestimmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen auf Dauer ihre Funktionalität erhalten.

Sollen Bäume mit angebrachten Nisthilfen gefällt werden, sind diese an einem geeigneten Bestandsbaum fachgerecht zu befestigen und erforderlichenfalls zu ersetzen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen auf Dauer ihre Funktionalität erhalten.

Vor der Fällung bzw. Rodung von Gehölzbeständen sind diese auf Eichhörnchennester (Kobel) zu überprüfen. Sind Eichhörnchen-Kobel betroffen, sind diese vor Fällung oder Rodung durch künstliche Eichhörnchen-Kobel zu ersetzen. Art und Menge der Ersatz-Niststätten richtet sich nach der jeweilig betroffenen Art

und ist durch einen Fachkundigen (z. B. Ornithologe, Biologe, u. a.), angepasst an die jeweils aktuelle Situation, zu bestimmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen.

Vor Abbruch von Gebäuden sind diese auf Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Sollte ein Übertagungsquartier z. B. in Fassadenverblendungen festgestellt werden, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden Ersatzquartiere, wie Spaltenquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse, an geeigneter Stelle, fachgerecht vor Abbruch des Gebäudes anzubringen und dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme auf Dauer ihre Funktionalität erhält.

Vor Abbruch von Gebäuden sind diese auf Besatz mit gebäudebrütenden Vogelarten zu prüfen. Liegt ein Brutgeschehen vor, so sind die Abbrucharbeiten erst nach Beendigung der Jahresbrut durchzuführen. Für wegfallende Nester sind im Vorfeld der Abbruchmaßnahme Ersatznistmöglichkeiten fachgerecht in der näheren Umgebung zu installieren. Art und Menge der Ersatznistkästen richtet sich nach der jeweilig betroffenen Art und ist durch einen Fachkundigen (z. B. Ornithologe, Biologe, u. a.) zu bestimmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen auf Dauer ihre Funktionalität erhalten.

Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren. Funde von besonders und streng geschützten Tierarten sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden zu melden.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf Vogelschlag an großflächigen Glaselementen sind geeignete Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden.

12 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche (GF 1) ist zugunsten des Eigenbetriebs „mattiaqua“ das Fahrrecht zur Überfahrt auf das Grundstück des Frei- und Hallenbads Kleinfeldchen sicherzustellen.

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (GFL 2) ist zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden, der ESWE Versorgung Wiesbaden und der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) sicherzustellen.

13 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung bei der Errichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden in den überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und/oder Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen.

14 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

14.1 Qualitätsbestimmungen für Anpflanzungen

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

14.1.1 Laubbäume I. Ordnung: Hochstämme, Stammumfang 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt mit Ballen.

14.1.2 Laubbäume I. Ordnung: Solitärstammbüsche, Gesamthöhe 400-500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt mit Ballen.

14.1.3 Laubbäume II. und III. Ordnung: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen.

14.1.4 Laubbäume II. und III. Ordnung: Solitärstammbüsche, Gesamthöhe 400-500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt mit Ballen.

14.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

14.2.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Flächen „2“ und „3“) sind heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten, vor Beschädigung zu schützen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Je 150 m² ist mindestens 1 Baum, als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm anzupflanzen.

14.2.2 Die an der Westgrenze des Geltungsbereichs befindlichen Flächen sind mind. zu 60 % mit Sträuchern zu bepflanzen. Strauchpflanzungen sind mit einem mind. 1 m breiten Krautsaum, welcher maximal 2 x im Jahr gemäht werden darf, herzustellen. Je 1,5 m² ist ein, mindestens 1 m hoher Strauch, zu pflanzen.

14.2.3 Die Pflanzflächen der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind extensiv zu pflegen.

14.2.4 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche (Fläche „4“ „Spielfläche Kita“) sind Bäume und Sträucher anzupflanzen sowie Rasenflächen herzustellen. Auf der Fläche sind mindestens 5 Bäume erster Ordnung und 7 Kleinbäume oder Bäume mittlerer Größe in lockerer Gruppierung anzupflanzen.

14.2.5 Zur westlichen Grenze hin sind mindestens 3 m breite Strauchpflanzungen mit Sträuchern herzustellen. Je 1 m² ist ein mindestens 1 m hoher Strauch, zu pflanzen und eine dichte Anpflanzung zu den Flächen des angrenzenden Schwimmbades hin herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Ausbildung als geschnittene Hecke ist zulässig. Bei Abgang sind die Pflanzen gleichwertig zu ersetzen.

14.2.6 Die Qualitätsbestimmungen für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zu beachten. Maximal 20 % der Fläche dürfen mit Fallschutzmaterial, wie Sand, Kies oder Hackschnitzel ausgestattet werden. Fallschutzmaterial aus nicht natürlichen Materialien, wie Gummischrotmatten, Kunstrasen und ähnliche Produkte sind nicht gestattet.

14.3 Anpflanzen von Sträuchern

- 14.3.1 Im Bereich der privaten Grünfläche „4“ sind zur Gasstation an der Hollerbornstraße Strauchpflanzungen mit mindestens 5 m Breite zu entwickeln und langfristig zu erhalten. Je 1 m² ist ein mindestens 1 m hoher Strauch, zu pflanzen. Bei Abgang sind die Pflanzen gleichartig zu ersetzen. Die Qualitätsbestimmungen für Anpflanzungen sind zu beachten.

14.4 Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

- 14.4.1 Auf der im Plan mit „1“ gekennzeichneten Fläche ist eine krautreiche Wiesenansaat bzw. als Alternative, eine großflächige Staudenpflanzung vorzunehmen. Die Qualitätsbestimmungen für Anpflanzungen sind zu beachten.

14.5 Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 14.5.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Kombination mit der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der bestehende Baum- und Gehölzbestand weitgehend und dauerhaft zu erhalten und so mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu ergänzen, dass ein Deckungsgrad von 60 % erreicht wird. 40 % der Fläche ist mit krautigen Pflanzen und Extensivrasenflächen zu begrünen. Bei Abgängigkeit einzelner Baum- und Gehölzbestandteile sind diese jeweils gleichartig zu ersetzen, falls keine artenschutzrelevanten Gründe für den Erhalt von abgestorbenen Gehölzen vorliegen (Höhlenbäume). Bei der Neuanpflanzung sind die in den Qualitätsbestimmungen genannten Maßgaben zu Arten und Sortierungen zu beachten.

14.6 Einzelbaumpflanzungen

Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen kann in geringem Umfang abgewichen werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige und aus sonstigen Gründen wegfallende Bäume und Sträucher sind gleichwertig zu ersetzen.

Mindeststandards für Baumstandorte sind 12 m³ Wurzelfläche, bevorzugt ausgebaut als offene Pflanzstreifen (netto-Maß nach Abzug aller Rückenstützen und sonstigen Einbauten). Mindesttiefe ist 1,5 m. Die Baumstandorte sind zu unterpflanzen.

Die Pflanzscheiben im Bereich der privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Ist ein Überfahren des Wurzelraums zwingend erforderlich (Feuerwehruzufahrten) sind technische Vorrichtungen (wie bspw. Baumschutzroste) herzustellen, welche ein Überfahren ohne Schädigung des Wurzelraums ermöglichen. Die Qualitätsbestimmungen für Anpflanzungen sind zu beachten.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG))

1 Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO)

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung i. V. m. der Richtzahlentabelle (Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung) der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 14. Februar 2008 bemisst sich die Zahl der Stellplätze für PKW im „SO 1 - Bildung und Forschung“ auf einen Stellplatz je 20 Studierende. Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich auf einen Abstellplatz je 14 Studierende.

Hinweis: Alle sonstigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden bleiben unberührt.

2 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Baukörpergestaltung

2.1.1 Zur Versorgung des Gebiets mit Strom, Gas und Wärme notwendige Anlagen sind in die Architektur zu integrieren.

2.1.2 Die Gebäudetechnik ist in die Gebäudehülle zu integrieren und auf dem Dach einzuhausen.

2.2 Dachgestaltung

2.2.1 Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis maximal 10 Grad Neigung zulässig.

2.2.2 Auf den Dächern sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie nur zulässig, wenn sie mindestens einen Abstand zur nächstgelegenen Außenwand (Dachrand) einhalten, der ihrer Höhe entspricht.

3 Standflächen für Abfallbehältnisse (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

3.1 Standflächen für Abfallbehältnisse sind vollständig einzuhausen oder zu begrünen.

4 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.

5 Verwertung von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

- 5.1 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu verwerten. Nicht verwertbares Niederschlagswasser ist gedrosselt abzuleiten.
- 5.2 Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Baugrundstück in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist auf 7,5 l pro Sekunde je Hektar zu begrenzen.
- 5.3 Bauliche Anlagen zur Verwertung von im Sondergebiet anfallendem Niederschlagswasser sind ausschließlich unter den privaten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung erlaubt.
- 5.4 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist durch geeignete Anlagen (z. B. Zisternen) zu sammeln und zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.5 Zisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

C Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1 Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergibt ein Plus. Daher wird eine Ersatzzahlung nicht erforderlich.

D Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

1 Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der quantitativen Schutzzone B4 des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets (WGS-ID: 414-005) für staatlich anerkannte Heilquellen der Stadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26.07.2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff.) ist zu beachten.

In diesem Bereich bestehen Einschränkungen für Tiefbohrungen, z.B. für die Erdwärmenutzung. Eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung ist nicht erforderlich, da die Ausweisung der quantitativen Schutzzone B 4 keine Auswirkungen auf oberflächennahe Baumaßnahmen hat.

E Hinweise

1 Belange des Brandschutzes und Löschwasservorgangs

Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken (DIN 14090) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen sind untereinander kleiner als 150 m Lauflinie zu halten. Die Löschwassermenge von 96 m³/h ist für den Grundschutz über die Dauer von 2 Stunden herzustellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Hydranten sollen nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen und die Entnahme von Wasser muss leicht möglich sein. Eventuell erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltenden Straßen und Verkehrswege sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen gelten auch für private Grundstücksflächen die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen (Muster-Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr).

Die öffentlichen wie auch privaten Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist. Die Durchfahrthöhe für Löschfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Im Bereich der „Campusmitte“ muss es möglich sein, ein Einsatzfahrzeug zu wenden.

2 Schutz- und Entwicklung von Gehölzen und Freiflächen

Baumpflanzungen sollten gemäß den „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Teil 1: „Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ (2005), sowie Teil 2: „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ (2010) ausgeführt werden.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989; ist zu beachten.

Während der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Grünflächen durch einen Bauzaun vor Befahren zu schützen.

3 Anpassungsstrategien an den Klimawandel

Für eine an den Klimawandel angepasste Bebauungs- und Freiflächenstruktur werden künstliche Verschattungselemente wie zum Beispiel (temporäre) Pergolen, Sonnensegel und Trinkbrunnen sowie zusätzlich Wasserspiele/-flächen (zum Beispiel eine offene Wasserfläche mit Fontäne in der Campusmitte) empfohlen.

4 Artenschutz

Zur Verbesserung von Lebensräumen für Insekten sollen im Bereich der dachbegrünter Flächen zusätzlich Strukturen, wie Sandlinsen, Schotterbeete, temporäre Wasserflächen und Totholz als Strukturelemente eingebaut werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird im Bedarfsfall auf die in den Kapiteln 5 und 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 19.10.2020 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.

5 Leitungsschutz

Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein. Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.

Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartzen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden. Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige, Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60, Allgemein anerkannte Regeln der Technik.

6 Telekommunikation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Richtfunkstrecke von unter 100 m über Grund. Innerhalb der Richtfunkstrecke ist die freie Sicht zu gewährleisten.

7 Pflanzgruben

Die anzupflanzenden Laubbäume sind in Pflanzgruben von mindestens 8 m² Größe mit mindestens 12 m³ Pflanzsubstrat und einer Mächtigkeit von mindestens 1,50 m Tiefe je Baum zu pflanzen.

8 Denkmalschutz

Aus dem unmittelbaren Umfeld des Plangebiets sind spätbronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungsreste bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.
2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten.
3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

9 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Die Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes Hessen (Aktenzeichen: WI 2873-2020) sind zu beachten.

10 Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die für das Plangebiet geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (u. a. Baumschutzsatzung) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

12 Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung

Es wird eine Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung (Regenwasserspeicher zur Verwertung als Betriebswasser für z. B. WC-Spülung und Grünflächenbewässerung) empfohlen, damit der vom Grundstück im Regenfall abfließende Oberflächenabfluss den natürlichen Oberflächenabfluss nicht maßlos übersteigt.

Es wird empfohlen bei der Berechnung von Rückhaltevolumina und der Freiflächengestaltung/-planung künftige Starkregenereignisse stärker zu berücksichtigen. Über den im Rahmen des Entwässerungsantrags zu führenden Überflutungsnachweis (für 30a) hinaus, sind hierbei auch die Abflusswege für Regenereignisse bis zu einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100a zu betrachten. Wir verweisen hier insbesondere auf § 1a Abs. 5 BauGB.

13 Bodenaushub

Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

14 Nachbarrecht

Das hessische Nachbarrechtsgesetz (HNRG) ist einzuhalten.

15 Rechtsvorschriften

Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der plangebenden Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, auf Nachfrage eingesehen werden.

F Pflanzliste

Pflanzvorschläge für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (im Plan gekennzeichnet mit 2 und 3) und zur Nachpflanzung im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Vorschlagsliste 1:

Bäume I. Ordnung

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus exelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus palustris</i>	Sumpf-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Bäume II. und III. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Heimische Sträucher

Pflanzvorschläge für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (im Plan gekennzeichnet mit 2 und 3) und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte Felsenbirne
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Liguster vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster ***
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus carharticus</i>	Kreuzdorn ***
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball ***

Erläuterung: *** nicht geeignet für Kinderspielplätze

Vorschlagsliste 2:

Pflanzvorschläge für private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume sind die voraussichtlichen Kronendurchmesser zu beachten und auf den Abstand zur Fassade abzustimmen. Bei beengten Verhältnissen sind pyramidal wachsende Bäume oder Bäume II. und III. Ordnung vorzuziehen.

Bäume I. Ordnung

<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“	Säulen-Eiche
<i>Quercus frainetto</i> „Trump“	Ungarische Eiche
<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“	Silber-Linde
<i>Tilia tomentosa</i> „Szeleste“	Silber-Linde
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum
<i>Zelkova serrata</i> „Green Vase“	Zelkove

Bäume II. und III. Ordnung

<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Acer rubrum</i>	Rot-Ahorn
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle
<i>Castanea bignonioides</i>	Trompetenbaum
<i>Crataegus lavallii</i> „Carrierii“	Apfel-Dorn
<i>Fraxinus angustifolia</i> „Raywood“	Schmalblättrige Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“	Lederhülsenbaum
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Inermis“	Lederhülsenbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus spec.</i> „Evereste“	Zierapfel

<i>Malus sped. „Red Sentinel“</i>	Zierapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfen-Buche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum
<i>Prunus sargentii „Rancho“</i>	Scharlach-Kirsche
<i>Prunus spec.</i>	Zierkirsche
<i>Quercus x hispanica „Wageningen“</i>	Spanische Eiche
<i>Sophora japonica „Regent“</i>	Perlschnurbaum
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata 'Rancho'</i>	Kleinkronige Winter-Linde
<i>Tilia cordata 'Greenspire'</i>	Stadt-Linde
<i>Ulmus „Lobel“</i>	
<i>Zelkova serrata „Green Vase“</i>	<i>Zelkove</i>

Rank- und Kletterpflanzen

Pflanzvorschläge für Schling- und Kletterpflanzen:

Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)

<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis</i> in Arten und Sorten	Waldrebe
<i>Lonicera</i> in Arten und Sorten	Geißblatt
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Rosa</i> in Arten und Sorten	Kletter-Rosen
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen

Selbstklimmer

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Parthenocissus</i> in Arten und Sorten	Wilder Wein

Vorschlagsliste 3:

Strapazierfähige Gräser/Krautmischungen (ca. 20 % Kräuter, 80 % Gräser) für den im Plan mit „1“ gekennzeichneten Bereich:

<u>Blumen 20 %</u>		%
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	0,80
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	0,10
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	0,10

<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	0,10
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	0,20
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke	0,40
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,30
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	1,00
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storachschnabel	0,30
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	0,10
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	0,80
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	1,80
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	1,30
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve	0,50
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	0,50
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	1,00
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,20
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,50
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	0,30
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	2,50
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,80
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	2,00
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	0,10
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	0,20
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	0,10
		20,00

Gräser 80 %

<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	1,00
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	3,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	9,00
<i>Festuca guestfalica (ovina)</i>	Schafschwingel	25,00
<i>Festuca rubra</i>	Horst-Rotschwingel	19,00
	Schmalblättriges	
<i>Poa angustifolia</i>	Rispengras	10,00
<i>Poa compressa</i>	Platthalm-Rispengras	3,00
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	10,00
		80,00

Vorschlagsliste 4:

Pflanzvorschläge für Stauden

<i>Acaena</i> in Sorten	Stachelnüsschen
<i>Allium</i> in Sorten	Zierlauch
<i>Alyssum saxitale</i>	Steinkraut -
<i>Anaphalis</i> in Sorten	Perlkörbchen
<i>Anthericum</i> in Sorten	Graslilie
<i>Campanula</i> in Sorten	Glockenblume
<i>Centranthus</i> in Sorten	Spornblume
<i>Coreopsis</i> in Sorten	Mädchenauge
<i>Dianthus</i> in Sorten	Nelke
<i>Ecchinacea</i> in Sorten	Sonnenhut
<i>Echinops bannaticus</i>	Kugeldistel
<i>Echium</i> in Sorten	Natternkopf
<i>Helianthemum</i> in Sorten	Sonnenröschen
<i>Iris barbata</i> in Sorten	Bart-Iris
<i>Lavandula</i> in Sorten	Lavendel
<i>Melica</i> in Sorten	Perlgras
<i>Nepeta</i> in Sorten	Katzenminze
<i>Origanum</i> in Sorten	Oregano
<i>Papaver</i> in Sorten	Mohn
<i>Pennisetum</i> in Sorten	Federborstengras
<i>Rosmarinus officinalis</i>	Rosmarin
<i>Salvia nemorosa</i> in Sorten	Steppen-Salbei
<i>Stachys byzantina</i>	Wollziest
<i>Teucrium</i> in Sorten	Gamander
<i>Verbascum</i> in Sorten	Königskerze
<i>Verbena bonariensis</i>	Eisenkraut
<i>Veronica spicata</i>	Ehrenpreis